

Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2024**Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird der räumliche Geltungsbereich Teile des Bremer Viertels, insbesondere im Bereich Steintor, erweitert.

Siebte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Aufgrund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

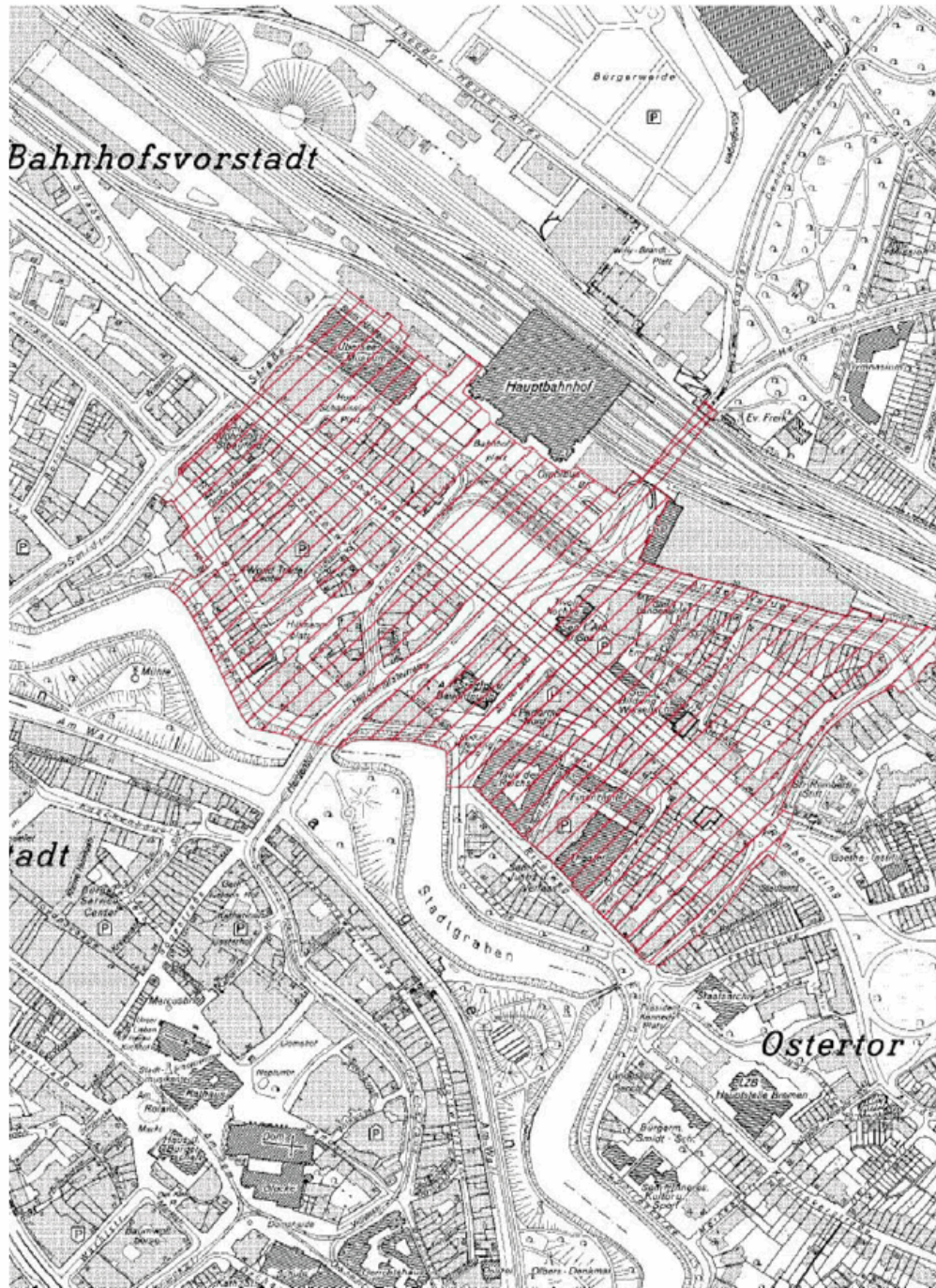
Artikel 1

In der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 2023 (Brem.GBl. S. 479) geändert worden ist, wird die Anlage (zu § 1) wie folgt gefasst:

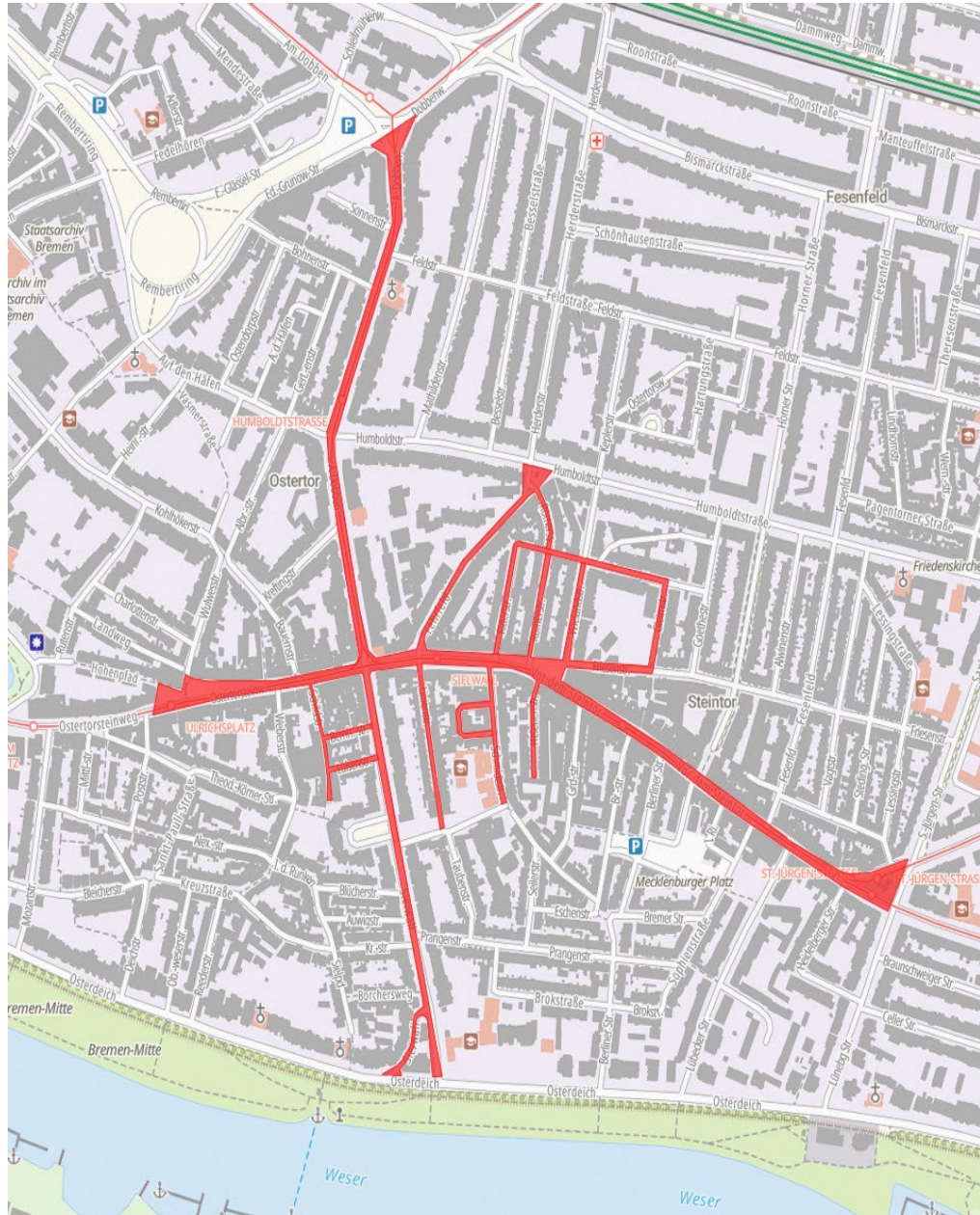
„Anlage (zu § 1)

Räumlicher Geltungsbereich

1. Bahnhofsvorstadt



2. Bremer Viertel



© GeoBasis-DE/Landesamt GeoInformation Bremen [2024]“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von gefährlichen Gegenständen auf Teile des Viertels. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Ostertorsteinweg ab Ulrichsplatz
- Am Dobben ab Dobbenweg
- Sielwall
- Fehrfeld
- Römerstraße
- Ritterstraße
- Vor dem Steintor bis zum Gleisdreieck Lüneburger Straße
- Helenenstraße
- Linienstraße
- Schmidtstraße
- Schildstraße
- Bernhardstraße
- Luisenstraße
- Ziegenmarkt
- Friesenstraße bis Gleimstraße
- Gleimstraße
- Wielandstraße zwischen Friesenstraße und Schweizer Straße
- Schweizer Straße zwischen Gleimstraße und Ritterstraße

Im Viertel (Ortsteile Fesenfeld, Hulsberg, Ostertor, Peterswerder und Steintor) wurden in den vergangenen Jahren folgende entsprechende Vorgangszahlen bei der Polizei Bremen registriert:

2020 – 2 453 Vorgänge

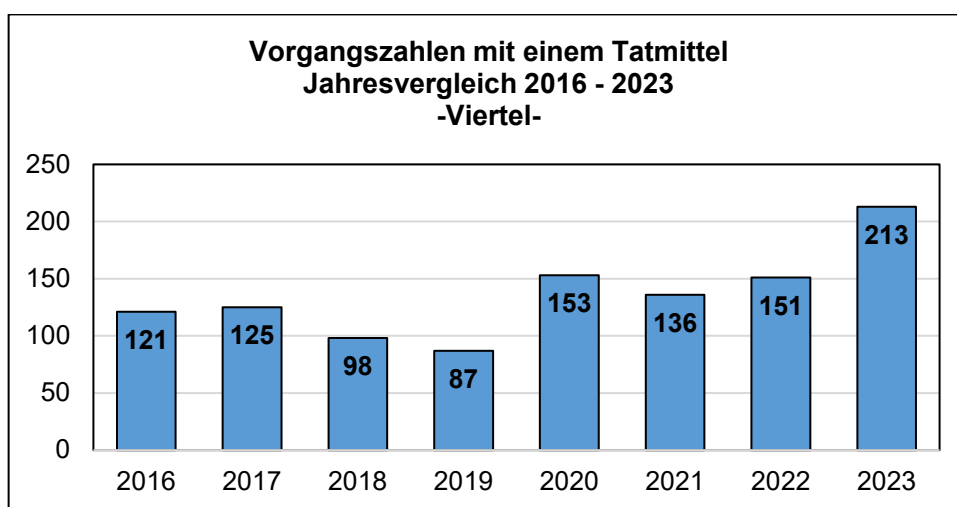
2021 – 2 694 Vorgänge

2022 – 3 064 Vorgänge

2023 – 3 494 Vorgänge

Seit 2020 ist demnach ein wachsender Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

Dabei ist zu konstatieren, dass auch die Nutzung von Tatmitteln in diesem Bereich zugenommen hat. Die Polizei stuft Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind. Waren es im Jahr 2021 noch 136 Fälle, in denen ein Tatmittel registriert wurde, waren es im Jahr 2022 bereits 151 Fälle. Die Zunahme setzt sich im Jahr 2023 fort, hier wurden 213 Vorgänge mit einem erfassten Tatmittel festgestellt:



Dabei wurden zu einem Vorgang teils mehrere Tatmittel erfasst. Gefährliche Gegenstände im Sinne der Polizeiverordnung wurden im Betrachtungszeitraum zweites Halbjahr 2020 bis zweites Halbjahr 2023 in insgesamt 177 Fällen, darunter vor allem Messer, erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Erweiterung der Polizeiverordnung geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen für den Betrachtungszeitraum zweites Halbjahr 2020 bis zweites Halbjahr 2023 zeigt darüber hinaus auf, dass die Wochenenden von freitags bis sonntags am stärksten belastet sind. Rund zwei Drittel der Vorfälle ereigneten sich in diesem Zeitraum. Rund die Hälfte Vorgänge mit Tatmitteln wurden darüber hinaus in der Zeit zwischen 23 und 4 Uhr erfasst, sodass der bereits in § 1 geregelte zeitliche Geltungsbereich des Verbots nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.